

## Multiple Choice Prüfungsfragen

### Frage 1

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen zu Beweisverboten:

A	In der Schweiz herrscht ein Beweiserhebungsmonopol des Staats. Folglich sind Beweiserhebungen durch Privatpersonen grundsätzlich verboten. (falsch)
B	Die Bestimmungen von Art. 141 StPO finden nur auf Strafbehörden Anwendung. ( <i>richtig</i> )
C	Die Rechtsfolge einer Verletzung von Art. 177 Abs. 1 StPO und Art. 177 Abs. 3 StPO ist dieselbe. (falsch)
D	Über das weitere Vorgehen mit Zufallsfunden entscheidet die Verfahrensleitung. (richtig, Art. 243 Abs. 2 StPO)
E	Ordnungsvorschriften dienen primär der äusseren Ordnung des Verfahrens. (richtig)

### Frage 2

Die Strafbehörden erhalten von einer Privatperson Beweise, die zur Aufklärung einer Straftat massgeblich beitragen. Die Strafbehörden wissen aber, dass die Privatperson den fraglichen Beweis durch einen Diebstahl erlangt hat. Beurteilen Sie die folgenden Aussagen:

A	Falls es sich herausstellt, dass ein Polizist die Privatperson zur Erhebung des Beweises angewiesen hat, so ist die Beweiserhebung der Strafbehörde zuzurechnen. ( <i>richtig</i> )
B	Die Strafbehörden hätten im Laufe der Ermittlungen dank einer bald auszuführenden Hausdurchsuchung den fraglichen Beweis ohnehin sichern können. Sofern es sich bei der aufzuklärenden Tat um einen Mord oder ein ähnlich schweres Delikt handelt, steht der Beweisverwertung nichts im Weg. (falsch)
C	Je schwerer die zu beurteilende Straftat ist, desto eher überwiegt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung gegenüber dem privaten Interesse des Beschuldigten an der Unverwertbarkeit des fraglichen Beweises. ( <i>richtig</i> )
D	Da die Privatperson den fraglichen Beweis in strafbarer Weise erlangt hat, darf die Strafbehörde den Beweis nicht im Prozess gegen die beschuldigte Person einbringen. (falsch)
E	Um den fraglichen Beweis im Prozess einzubringen, müssen die Strafbehörden unter anderem nachweisen können, dass sie diesen auch auf rechtmässigem Weg hätten erlangen können. ( <i>richtig</i> )

### Frage 3

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen zu den Zwangsmassnahmen:

A	Bei einem hinreichenden Tatverdacht ist eine routinemässige, invasive Entnahme von DNA-Proben zur generellen Analyse durch die Polizei ohne Überprüfung des Einzelfalls möglich. (falsch)
B	Die Anordnung von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft kann zulässig sein, obwohl die

	Möglichkeit besteht, dass der Beschuldigte von Schuld und Strafe freigesprochen werden könnte. (richtig)
C	Bei der Beurteilung eines Haftverlängerungsantrags der Staatsanwaltschaft prüft der Haftrichter den dringenden Tatverdacht. Dieser bezieht sich grundsätzlich auf das Vorliegen und das Ausmass der strafrechtlichen Schuldfähigkeit. (falsch)
D	Das Gericht kann in seinem Urteil anordnen, dass eine Probe genommen und ein DNA-Profil erstellt wird von Personen. Dies kann bei jeder Verurteilung erfolgen. (falsch, siehe Art. 257 StPO)
E	Wird die Zwangsmassnahme zur direkten Gefahrenabwehr und nicht zur Aufklärung einer Straftat angeordnet, so kann die Polizei ohne vorgängige Anordnung durch die Staatsanwaltschaft eine zwangsweise Blutentnahme durchsetzen. (richtig)

#### Frage 4

H ist wohnhaft in Deutschland. Er wird am Tatort eines Raubüberfalls in der Schweiz verhaftet. Gegen ihn besteht dringender Tatverdacht. H wird in Polizeigewahrsam genommen, nachdem die Polizei ihn verhört und ihm eine DNA-Probe entnommen hat. Der Fall wird an die Staatsanwaltschaft verwiesen, welche nach eineinhalb Tagen ebenfalls eine Befragung durchführt. Beurteilen Sie die folgenden Aussagen:

A	Die Nichtbeachtung der Frist von 24 Stunden gemäss Artikel 219 Abs. 4 StPO und der Frist von 48 Stunden gemäss Art. 224 Abs. 2 StPO führt automatisch zur Unrechtmässigkeit der Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft. (falsch)
B	Da Gefahr im Verzug ist, darf die Polizei ohne Anordnung durch die Staatsanwaltschaft ein DNA-Profil erstellen. (falsch)
C	Die Staatsanwaltschaft muss innerhalb von 24 Stunden die Untersuchungshaft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen und dieses muss wiederum innerhalb von 24 Stunden über die Anordnung der Untersuchungshaft entscheiden. (falsch)
D	Auch wenn die DNA-Probe durch den nichtinvasiven Eingriff des Wangenschleimhautabstrichs gewonnen wird, und nicht durch eine Blut- oder Gewebeentnahme, handelt es sich trotzdem um einen Eingriff in ein Freiheitsrecht. (richtig)
E	Die von H entnommene DNA-Probe kann gemäss Art. 255 Abs. 2 lit. b StPO ohne Anordnung durch die Staatsanwaltschaft von der Polizei zur Erstellung eines DNA-Profiles verwendet werden. (falsch)

#### Frage 5

Beurteilen Sie die folgenden Aussagen:

A	Die Ausführungsgefahr stellt einen selbständigen gesetzlichen Haftgrund dar. (richtig)
B	Die Präventivhaft nach Art. 221 Abs. 2 StPO darf keinesfalls länger als 3 Monate andauern. (falsch)
C	Die Drohung im Rahmen des Art. 221 Abs. 2 StPO muss den Tatbestand von Art. 180 StGB erfüllen. (falsch)
D	Die Drohung im Rahmen des Art. 221 Abs. 2 StPO muss ausdrücklich erfolgen. (falsch)

E	Sofern die Drohung im Rahmen des Art. 221 Abs. 2 StPO objektiv die Befürchtung begründet, dass ein drohendes schweres Verbrechen «wahr gemacht» und ausgeführt werden könnte, kann sie auch gegenüber Dritten geäußert werden. (richtig)
---	--

#### Frage 6

Welche der folgenden Aussagen trifft zu? Die Einsprache gegen einen Strafbefehl

A	....muss schriftlich erhoben oder mündlich zu Protokoll gebracht werden (falsch, immer schriftlich)
B	....muss immer begründet werden (falsch, keine Begründungspflicht für die beschuldigte Person)
C	ist binnen 10 Tagen ab Erlass des Strafbefehls zu erheben (falsch, 10 Tage ab Erhalt des Strafbefehls)
D	....führt nicht zwingend zu einem Gerichtsverfahren (richtig, siehe Art. 355 Abs. 2 lit. b und c StPO)
E	....kann nur von der beschuldigten Person oder der Privatklägerschaft erhoben werden (falsch, siehe Art. 354 Abs. 1 lit. c)

#### Frage 7

A wird am 30. Juni 2018 beim Ladendiebstahl erwischt und von der Polizei zum Vorfall befragt. A schweigt zu den Vorwürfen, der Ladendetektiv kann eine Videoaufzeichnung vorlegen. Am 31. Juli 2018 findet A eine Abholeinladung für einen eingeschriebenen Brief im Briefkasten. Der Absender ist auf der Abholeinladung nicht vermerkt. A vergisst die Abholeinladung und denkt erst am 30. August 2018 wieder daran. Bei der Post sagt man ihm, der Brief sei bereits zurückgeschickt worden. Nachforschungen von A ergeben, dass der Brief einen Strafbefehl bezüglich des Ladendiebstahls enthielt. A fragt sich, ob er dagegen noch Einsprache erheben kann.

Welchen der folgenden Aussagen stimmen Sie zu?

A	Die Strafbefehlsvoraussetzungen liegen nicht vor, da A nicht geständig war. (falsch, ausreichend geklärt SV reicht)
B	Dass A nur polizeilich und nicht staatsanwaltschaftlich befragt wurde, steht dem Erlass eines Strafbefehls nicht entgegen. (richtig)
C	Der Strafbefehl gilt nicht als zugestellt, es sei denn er wurde im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht. (falsch, Art. 88 Abs. 4 StPO)
D	Da der Absender nicht auf der Abholeinladung ersichtlich ist, greift die Zustellfiktion von Art. 85 Abs. 4 StPO nicht. (falsch, siehe BGE 6B_110/2016 vom 27.07.2016)
E	A kann keine Einsprache mehr erheben, da der Strafbefehl bereits in Rechtskraft erwachsen ist. (richtig)